

Zusammenfassende Informationen Klasse 10

Voraussetzungen

Der Erweiterte Sekundarabschluss I wird am Ende der 10. Klasse erworben und gilt als Voraussetzung für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11). Die Versetzung und der Erweiterte Sekundarabschluss I wird erreicht, wenn:

- in allen (Wahl-)Pflichtfächern mindestens Note 4
→ Versetzung → Erweiterter Sekundarabschluss I
- in einem Fach Note 5 (in allen anderen Fächern mindestens Note 4)
→ Versetzung → Erweiterter Sekundarabschluss I
- in zwei Fächern Note 5 (in allen anderen Fächern mindestens Note 4): zwei Ausgleichsfächer mit mindestens Note 3
→ Konferenzentscheidung → Versetzung → Erweiterter Sekundarabschluss I
ODER Nichtversetzung
- in einem Fach Note 6 (in allen anderen Fächern mindestens Note 4): ein Ausgleichsfach mit Note 2 oder zwei Ausgleichsfächer mit Note 3
→ Konferenzentscheidung → Versetzung → Erweiterter Sekundarabschluss I
ODER Nichtversetzung

Option 1: kurzfristige Beurlaubung bis zu drei Monaten

Eine kurzfristige Beurlaubung bis zu drei Monaten ist möglich, die Entscheidung liegt bei der Schulleiterin.

Bitte beachten: Versäumter Unterricht muss selbstständig nachgeholt werden.

Option 2: Auslandsaufenthalt im ersten Schulhalbjahr

Findet der Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr statt, wird der Unterricht im zweiten Halbjahr in der Regel regulär fortgesetzt. Damit besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage der im zweiten Halbjahr erbrachten Leistungen den Erweiterten Sekundarabschluss I und damit die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe 11) zu erreichen.

Bitte beachten: Versäumter Unterricht muss selbstständig nachgeholt werden.

Option 3: Auslandsaufenthalt im zweiten Schulhalbjahr ODER während des gesamten Schuljahres

Findet der Auslandsaufenthalt im zweiten Schulhalbjahr oder während des gesamten Schuljahres statt, ist eine Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe 11) nicht möglich; **in der Regel muss die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden.** (Eine generelle Ausnahme bildet der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland oder einer Europäischen Schule.)

Folgende Ausnahme ist möglich und im Merkblatt vorgesehen, hat sich aber als problematisch erwiesen: In begründeten Einzelfällen (bei herausragenden Leistungen und Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen) entscheidet die Schulleiterin auf Antrag über die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. (Bitte beachten: Der Erweiterte Sekundarabschluss I wird in diesem Fall erst mit der Versetzung von der Einführungsphase [Jahrgangsstufe 11] in die Qualifikationsphase [Jahrgangsstufe 12] erworben). Eine ausführliche Beratung durch die Schule wird daher dringend empfohlen!

Allerdings gibt es die Möglichkeiten des „Überspringens“:

Option 3.1: Auslandsaufenthalt nach Überspringen

Auf Beschluss der Klassenkonferenz (am Ende der Jahrgangsstufe 9) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und unter Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit in der Lage erscheint, nach einer Übergangszeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mit Erfolg zu arbeiten (vgl. § 10 WeSchVO).

Bitte beachten: Versäumter Unterricht muss selbstständig nachgeholt werden.

Als Übergangszeit gelten ca. 12 Unterrichtswochen.

Mit der Entscheidung, die Jahrgangsstufe 10 zu überspringen, werden die Voraussetzungen für den Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I erfüllt, so dass ein direkter Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe 11) möglich ist.

Die folgende Option ist zwar im Merkblatt vorgesehen, hat sich aber als problematisch erwiesen (u.a. wegen des unterschiedlichen Fächerangebots im Ausland und der komplizierten Um- und Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen): Wird nach dem Überspringen der 10. Jahrgangsstufe ein einjähriger Auslandsaufenthalt in der 11. Jahrgangsstufe geplant, kann nach der Rückkehr aus dem Ausland direkt in die Qualifikationsphase (12. Jahrgangsstufe) eingetreten werden. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der schulischen Voraussetzungen, d.h. bestimmte, im Ausland nachweislich mit Erfolg absolvierte Belegverpflichtungen:

- in zwei Fremdsprachen (Englisch und der bisherigen zweiten Fremdsprache),
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Erdkunde, Geschichte, Philosophie, Politik etc.),
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

Bei dieser Form des „Überspringens“ sollte man frühzeitig den Besuch der Informationsveranstaltungen zur Qualifikationsphase einplanen! (Die Fächerwahl erfolgt dann erst im

Frühjahr während des Auslandsaufenthaltes per Mail und in Absprache mit den Oberstufenkoordinatoren [Herrn Schubert/Herrn Dr. Bock]).

Bei einem Auslandsaufenthalt ist die Belegung der Fächer in der Einführungsphase keine Voraussetzung für die Belegung der Fächer in der Qualifikationsphase; es ist jedoch ratsam, die Fächer zu belegen, die man später in der Qualifikationsphase wählen möchte.

Bitte beachten: Versäumter Unterricht muss selbstständig nachgeholt werden.

Sollte sich die Entscheidung zum Überspringen als falsch erweisen, ist es selbstverständlich möglich, nach dem Auslandsjahr freiwillig zurückzutreten und die Klasse 8 oder 9 zu wiederholen.

gez. Christoph Kolb

Stand: 02/2024